

Reglement der Rekurskommission (06.03.17)

Artikel 1 Aufgabe

Die Rekurskommission entscheidet über Rekurse:

1. Gegen Entscheide der Schiedsgerichte in den Sparten OL, Ski-OL und Bike-O;
2. gegen Entscheide der einzelnen Kommissionen und Fachgruppen des Zentralvorstandes;
3. gegen Entscheide und Beschlüsse des Zentralvorstandes, ausgenommen Entscheide betreffend Änderungen der Wettkampfordnung nach deren Art. 177-180; sowie
4. gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Artikel 2 Kompetenzen

¹ Die Rekurskommission kann angefochtene Entscheide nach Art. 1 Ziff. 1-3 frei überprüfen.

² Bezüglich der Beschlüsse nach Art. 1 Ziff. 3 und 4 besteht eine eingeschränkte Überprüfbarkeit auf Verfassungs-, Gesetzes- und Statutenwidrigkeit. Die sachliche Richtigkeit der Beschlüsse wird nicht überprüft.

³ Die Rekurskommission ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann eine Sanktion verschärfen.

Artikel 3 Wahl und Zusammensetzung

Wahl, Zusammensetzung, Wiederwahl sowie Unvereinbarkeitsbestimmungen sind Art. 28 der SOLV-Statuten zu entnehmen.

Artikel 4 Besetzung

¹ Im ordentlichen Verfahren (Art. 12) entscheidet die Rekurskommission in Dreierbesetzung.

² Im vereinfachten Verfahren (Art. 11) entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident als Einzelrichter.

³ Der Präsident bestimmt die Mitwirkenden bzw. im vereinfachten Verfahren den Einzelrichter.

⁴ Der Sekretär wirkt in allen Verfahren beratend mit. Er hat kein Stimmrecht.

Artikel 5 Ausstand

Ein Mitglied darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:

1. vom Entscheid bzw. Beschluss persönlich betroffen ist;
2. einer Partei sehr nahe steht; oder
3. schon vor Einreichung des Rekurses am Fall beteiligt war, z.B. als Funktionär, Technischer Delegierter oder Mitglied einer Vorinstanz bzw. eines Beschlussgremiums.

Artikel 6 Form und Inhalt des Rekurses

¹ Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten der Rekurskommission zu richten. Er muss ausdrücklich als solcher bezeichnet, mit Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten versehen, datiert und unterzeichnet sein.

² Der Rekurs muss enthalten:

1. Die Anträge des Rekurrenten sowie ihre schriftliche Begründung;
2. mit Ausnahme von Rekursen nach Art. 1 Ziff. 3 und 4 die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz bzw. Beschlusses sowie das Datum der Kenntnisnahme von diesem Entscheid/Beschluss;
3. eine Schilderung des Sachverhaltes; sowie
4. die Nennung der Beweismittel, insbesondere:
 - a) Anhörung der Parteien;
 - b) schriftliche und bildliche Aufzeichnungen;
 - c) Zeugenbefragungen;
 - d) Augenscheine;
 - e) Expertisen.

³ Hat eine Partei keinen schweizerischen Wohnsitz, so muss sie einen Zustellungsempfänger in der Schweiz zu bezeichnen.

⁴ Rekurse, die auf querulatorischer oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung beruhen, sind unzulässig.

Artikel 7 Rekursfrist

¹ Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 20 Tage.

² Sie beginnt, wenn der Rekurrent Kenntnis vom Entscheid oder Beschluss, welcher Anlass zum Rekurs gibt, erhält, spätestens aber sechs Monate nach Fällung des Entscheides oder Beschlusses.

³ Sie ist gewahrt, wenn der Rekurs spätestens am letzten Tag der Rekursfrist der Schweizerischen Post per Einschreiben übergeben wird. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder eidgenössisch anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

Artikel 8 Aufschiebende Wirkung

Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu. Diese kann mittels Präsidialverfügung entzogen werden.

Artikel 9 Legitimation

Jede Person oder Gruppe (Team, Verein, Kader, Regionalverband, etc.), die vom Entscheid oder Beschluss unmittelbar betroffen ist, kann einen Rekurs einreichen.

Artikel 10 Vertretung

¹ Eine Partei kann das Verfahren selbständig führen, soweit sie handlungsfähig ist.

² Sie kann sich durch eine handlungsfähige Person vertreten lassen.

Artikel 11 Vereinfachtes Verfahren

¹ Der Einzelrichter entscheidet im vereinfachten Verfahren über das Eintreten:

1. bei Rekursen mit unklarer Zuständigkeit der Rekurskommission;
2. bei offensichtlich unzulässigen Rekursen; sowie
3. bei Rekursen, die nicht den Vorschriften nach Art. 6 entsprechen.

² Liegt ein reiner Formmangel vor, so setzt er eine kurze Nachfrist zu dessen Behebung an.

³ Ein Schriftenwechsel wird in der Regel nicht durchgeführt.

⁴ Die Begründung des Eintretensentscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Eintretens- bzw. des Nichteintretensgrundes.

Artikel 12 Ordentliches Verfahren

¹ Das Verfahren ist grundsätzlich schriftlich.

² Das Schiedsgericht, die Vorinstanz bzw. das Beschlussgremium wird zur Vernehmlassung eingeladen.

³ In der Regel steht den Parteien ein doppelter Schriftenwechsel zu.

Art. 13 Beweisverfahren

¹ Die Rekurskommission untersucht im ordentlichen Verfahren den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen.

² Sämtliche involvierten Personen sind gehalten, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen sowie Erteilung von Auskünften). Die Verweigerung der Mitwirkung kann bei der Beurteilung des Sachverhaltes zu Lasten des Verweigerers angemessen berücksichtigt werden.

³ Beweismittel sind zulässig, soweit sie den für die Rekurskommission erheblichen Sachverhalt betreffen.

⁴ Wenn Beweisergebnisse vorliegen, die erheblich erscheinen, gibt die Rekurskommission den Parteien und der Vorinstanz respektive dem Beschlussgremium Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 14 Entscheid

¹ Beim Entscheid berücksichtigt die Rekurskommission die schweizerische Rechtsordnung, die Reglemente, Statuten, etc. sowie ihre früheren Entscheide.

² Sind keine Rechtsnormen vorhanden oder ableitbar, entscheidet die Rekurskommission nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel, die sie als Gesetzgeber aufstellen würde. Sie folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

³ Wenn die Rekurskommission einen vorinstanzlichen Entscheid aufhebt, entscheidet sie in der Regel selbst. Sofern es besondere Gründe erfordern, wird die Sache mit verbindlichen Weisungen zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

⁴ Der Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet und im Verbandsorgan sowie auf der Swiss-Orienteering-Homepage publiziert.

Artikel 15 Revision

Der Entscheid der Rekurskommission kann revidiert werden, wenn ihr neue, erhebliche Tatsachen oder Beweise vorgelegt werden. Die Revisionsfrist beträgt 20 Tage seit Kenntnissnahme der neuen Tatsachen und Beweise, längstens jedoch ein Jahr seit dem Entscheid.

Artikel 16 Kosten

¹ Nach Erhalt der Eingangsanzeige ist innert angesetzter Frist ein Vorschuss von CHF 200.- zu bezahlen. Er wird zurückerstattet, wenn der Rekurs gutgeheissen wird.

² Wird der Rekurs abgewiesen oder nicht darauf eingetreten, so beträgt die Rekursgebühr je nach Interessenlage zwischen CHF 100.- und CHF 500.-.

³ Parteientschädigungen werden nur ausnahmsweise zugesprochen.

Artikel 17 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

Dieses Reglement der Rekurskommission wurde von der Delegiertenversammlung am 8. März 2008 in Zofingen und die Änderungen an der Delegiertenversammlung vom 5. März 2017 in Bern genehmigt und es tritt auf den 9. März 2008 als Ersatz des bisherigen Reglements Rechtspflege vom 25. Februar 1996 in Kraft. Die Änderungen treten per 6. März 2017 in Kraft. Es findet auf rekursrelevante Entscheide und Beschlüsse nach Art. 1, welche nach diesem Datum ergehen, Anwendung.